



Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

Satzung für die Mittagsbetreuungen an der Grundschule der Schwarzachtal-Schule Berg und der Chunradus-Grundschule Sindlbach (Mittagsbetreuungssatzung)

Vom 21. September 2009

Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Mittagsbetreuungssatzung:

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. ist Trägerin der "Mittagsbetreuungen an der Grundschule der Schwarzachtal-Schule Berg und der Chunradus-Grundschule Sindlbach", nachfolgend "Mittagsbetreuungen" genannt.

Die Mittagsbetreuungen werden von ihr als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung der Einrichtungen

- (1) Die Mittagsbetreuungen sind kostenlose Einrichtungen für Schulkinder der 1. bis 4. Klassen der Schwarzachtal-Schule Berg und der Chunradus-Grundschule Sindlbach. Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. stellt zu diesem Zweck das für den Betrieb ihrer Mittagsbetreuungen notwendige Personal zur Verfügung.
- (2) Für den inneren Betrieb ist die Leitung der jeweiligen Mittagsbetreuung eigenverantwortlich.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Aufgenommen werden Schulkinder der Grundschule der Schwarzachtal-Schule Berg und der Chunradus-Grundschule Sindlbach.

- (2) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird von der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. im Benehmen mit den Leitungen der Mittagsbetreuungen festgelegt.
- (3) Die Auswahl trifft die Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. im Benehmen mit den Leitungen der Mittagsbetreuungen unter Berücksichtigung von Härtefällen.

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Die Mittagsbetreuungen werden lediglich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten. Während der Ferien und der staatlichen und staatlich geschützten Feiertage sind die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Die Mittagsbetreuungen sind an Schultagen von Montag bis einschließlich Freitag geöffnet. Die genauen Öffnungs- und Schließzeiten werden jährlich bedarfsgerecht in Absprache zwischen der Gemeinde, den Leitungen der Mittagsbetreuungen und den Schulleitungen festgelegt.

§ 5 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt auf schriftlichen Antrag bei den Leitungen der Mittagsbetreuungen durch die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung der Kinder erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber den Leitungen der Mittagsbetreuungen.

§ 6 Ausschluss von den Mittagsbetreuungen

Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Mittagsbetreuungen ernsthaft und nachhaltig stören, können von der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Mittagsbetreuung vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

**Berg, 21. September 2009
Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.**

**H i m m l e r
Erster Bürgermeister**